

Gesetzentwurf der Landesregierung NRW, Drucksache 17/9829

Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 21. August 2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zum Entwurf des „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ als Sachverständiger berufen.

Vorab nehme ich gerne Stellung zu dem oben genannten Gesetzesentwurf:

Die weltweite COVID-19-Pandemie stellt Bund, Länder, aber auch nicht zuletzt Kommunen vor große Herausforderungen. Wegbrechende Steuereinnahmen, Corona-bedingte Mindereinnahmen kommunaler Unternehmen sowie zusätzliche soziale Unterstützungsleistungen sind nur einige Faktoren, die massiven Einfluss auf die kommunalen Finanzen haben. Finanzielle Unterstützung von Kommunen im Sinne eines vollständigen Ausgleichs der Corona-bedingten Aufwendungen/Mindereinnahmen gibt es aktuell nicht. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung den oben genannten Gesetzesentwurf entwickelt. Dieser Entwurf sieht eine entsprechende Unterstützung der Kommunen und kommunalen Haushalte vor. Maßgeblich beitragen hierzu werden insbesondere die §§ 5 und 6 dieses Gesetzes, die sich mit der Bilanzierung der Corona-bedingten Aufwendungen/Mindereinnahmen beschäftigen.

§ 5 des Gesetzes schreibt für das Haushaltsjahr 2020 eine ergebnisneutrale Behandlung der Corona-bedingten Aufwendungen/Mindereinnahmen vor, in dem diese Aufwendungen/Mindereinnahmen als Bilanzierungshilfe in der Bilanz angesetzt werden. Diese Bilanzierungshilfe ist dann in den Folgejahren ab 2025 linear abzuschreiben. Somit werden die Coronabedingten-Aufwendungen/Mindereinnahmen auf die Jahre 2025 ff. verteilt und belasten somit erst ab 2025 die kommunalen Haushalte. Eine entsprechende ausführliche Erläuterung zu der aktivierten Bilanzierungshilfe hat im Anhang des kommunalen Jahresabschlusses zu erfolgen.

Der Zweck von Aktivierungshilfen dient in diesem Falle der Verringerung eines Verlustausweises des kommunalen Jahresabschlusses und dem Verhindern einer möglichen Überschuldung der Kommune. Der Ansatz einer solchen Bilanzierungshilfe erscheint aufgrund der massiven Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Kommunen und deren Haushalte in dem vorliegenden Fall für möglich. Bei der COVID-19-Krise handelt es sich um die größte wirtschaftliche Krise seit dem 2. Weltkrieg.

Die in dem Gesetzesentwurf geschaffenen Regelungen sorgen

- zum einen für eine nicht finanzielle Überbelastung der Kommunen in den kommenden Jahren und
- zum anderen aufgrund der betreffenden Angaben im Jahresabschluss aber auch für eine erforderliche und ausreichende Transparenz über das finanzielle Ausmaß und den bilanziellen Umgang mit den Corona-bedingten Aufwendungen/Mindereinnahmen.

Nach meiner Einschätzung bietet der Gesetzentwurf den Kommunen die Möglichkeit, auch zukünftig einen tragfähigen Haushalt aufzustellen und somit handlungsfähig zu bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Ivo Hillesheim
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater